

Naturschutzgebiet „Grube Müntschemier“,

NSG-Nr. 73

Gemeinde Müntschemier

Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 36, Absatz 1 und 3 des Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992, sowie Artikel 7 Absatz 1 der Naturschutzverordnung vom 10. November 1993, beschliesst:

I. Unterschutzstellung

1. Die beiden Teiche und deren nähere Umgebung (die ganze im Grundbuch eingetragene Parzelle Nr. 3) werden unter den Schutz des Staates gestellt. Dieser Schutzbeschluss ersetzt die Verfügung der Forstdirektion vom 5. Dezember 1979.

II. Schutzziele

2. Das Naturschutzgebiet bezweckt
 - die Erhaltung und Förderung der Amphibienlebensräume;
 - die Erhaltung des besonders für Insekten wertvollen Trockenstandortes.

III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist auf einem Plan 1: 1500 vom 2. November 2010 eingetragen. Er ist Bestandteil dieses Beschlusses. Das Schutzgebiet umfasst folgendes Grundstück:
Gemeinde Müntschemier: Grundbuchblatt Nr.: 3.



IV. Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die den Schutzziele zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:
 - a) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen;
 - b) das Biwakieren;
 - c) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen;
 - d) das Betreten durch Unbefugte;
 - e) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen und Materialien;
 - f) das Anzünden von Feuern;
 - g) die Verwendung von Düngern und Pflanzenbehandlungsmitteln;
 - h) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfen, Nester und Gelege;
 - i) das Laufen lassen von Hunden;
 - j) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von einheimischen Pflanzen;
 - k) das Aussetzen von Tieren;
 - l) das Anpflanzen von nicht einheimischen sowie von standortfremden Arten;
 - m) das Befahren mit Motorfahrzeugen, inkl. Motorfahrrädern und Mountainbikes;
 - n) das Parkieren von Motorfahrzeugen;
 - o) jegliche gartenbauliche Nutzung;

5. Die Abteilung Naturförderung kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.
6. Keiner Ausnahmegewilligung der Abteilung Naturförderung bedürfen:
 - a) Massnahmen und pflegerische Eingriffe, die den Schutzziele entsprechen nach Absprache mit der Abteilung Naturförderung;
 - b) Nutzung und Rückschnitt der Hecken, Feldgehölze und Waldränder nach naturschützerischen Gesichtspunkten;
 - c) die landwirtschaftliche Nutzung gemäss Vereinbarung mit der Abteilung Naturförderung;
 - d) Benützung und Unterhalt bestehender bewilligter Bauten, Werke und Anlagen bei unveränderter Nutzung.

V. Verschiedene Bestimmungen

7. Für die Markierung und Aufsicht sowie die naturschützerische Pflege ist die Abteilung Naturförderung verantwortlich.
8. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse bestraft.
9. Für die Jagd gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
10. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann die Abteilung Naturförderung die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist die Abteilung Naturförderung befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.
11. Der vorliegende Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Amtsanzeiger der Gemeinde Erlach zu veröffentlichen. Mit der Veröffentlichung dieser Verfügung und dem ungenutzten Ablauf der Beschwerdefrist wird die Verfügung in Kraft treten.
12. Durch diesen Schutzbeschluss wird die Verfügung vom 5. Dezember 1979 aufgehoben.
13. Gegen diesen Schutzbeschluss kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich und mindestens im Doppel einzureichen. Sie hat einen Antrag, eine Begründung und eine Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Schutzbeschluss sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Bern, 11. Juni 2012

Der Volkswirtschaftsdirektor
des Kantons Bern



Andreas Rickenbacher
Regierungspräsident

Die Forstdirektion des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches, sowie die Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972,

verfügt:

I. Unterschutzstellung

1. Der Teich in der Grube Müntschemier und seine nähere Umgebung werden unter den Schutz des Staates gestellt und in das Verzeichnis der Naturschutzgebiete aufgenommen.

II. Schutzziel

2. Die Unterschutzstellung bezweckt die Erhaltung des Teiches als Lebensraum einer bemerkenswerten Amphibienpopulation und verschiedener besonders für Insekten wertvoller Trockenstandorte.

III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist auf einem Grundbuchplan 1 : 1'000 durch das Naturschutzinspektorat am 4. Dezember 1979 eingetragen, der Bestandteil dieser Verfügung bildet. Die Parzelle Grundbuchblatt Müntschemier Nr. 3 des Staates Bern wird teilweise betroffen.

IV. Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind untersagt:
 - a) jegliche Eingriffe in den Wasserhaushalt;
 - b) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
 - c) das Campieren, das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und andern Unterständen;
 - d) das Wegwerfen, Liegenlassen oder Ablagern von Abfällen und Materialien aller Art;
 - e) das Stören und Beeinträchtigen der Tiere, ihrer Bauten, Nester und Gelege, sowie das Laufenlassen von Hunden;
 - f) alle Eingriffe in die Vegetation, namentlich das Pflücken und Ausgraben von Pflanzen;
 - g) das Betreten durch Unbefugte;
 - h) das Anzünden von Feuern;
 - i) das Aussetzen von Tieren und das Einbringen von Pflanzen.
5. Vorbehalten bleibt:
 - a) der Unterhalt des Schutzgebietes;
 - b) das Betreten für naturkundliche Zwecke unter Führung.
6. In besonderen Fällen kann die Forstdirektion (Naturschutzinspektorat) bestimmte Ausnahmen von den Schutzvorschriften bewilligen.

V. Verschiedene Bestimmungen

7. Die Böschungen der Auffüllungen, deren Fuss zum Teil die Grenze des Schutzgebietes bilden werden, sind nach Abschluss der Ablagerungen in Zusammenarbeit mit dem Naturschutzinspektorat zu gestalten.
8. Für die Ausübung der Jagd gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
9. Aufsicht, Kennzeichnung und Pflege des Schutzgebietes werden durch das Naturschutzinspektorat geordnet.
10. Die Beschränkungen, die sich aus dieser Verfügung ergeben, sind auf dem unter Ziffer 3 genannten Grundbuchblatt unter der Bezeichnung "Naturschutzgebiet Grube Müntschemier" anzumerken.
11. Widerhandlungen gegen die Schutzbestimmungen werden mit Busse oder Haft bestraft.
12. Diese Verfügung ist im Amtsblatt des Kantons Bern, sowie im Anzeiger für das Amt Erlach zu veröffentlichen. Sie tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Der Forstdirektor:



Bern, 5. Dezember 1979

E. Blaser, Regierungsrat